

kann es ihnen erwünscht sein, wenn sie dann nach drei Jahren ängstlichen Wartens und Hoffens am nächsten Landtage erfahren, es müsse doch abgelöst werden. Aber auch im Interesse der Verpflichteten muß ich obigen Wunsch aussprechen. Es ist nicht gut, eine Maßregel, welche im Allgemeinen auf den Culturzustand überhaupt und auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Landwirthschaft insbesondere basirt, und darauf allerdings auch nicht ohne großen Einfluß ist, auf drei Jahre auszusetzen. Ich enthalte mich zur Zeit, mich über das hohe Decret selbst zu äußern, ich behalte mir vor, dies später zu thun, muß aber nochmals den dringenden Wunsch aussprechen, daß dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten keine Folge gegeben werden möge.

Abg. v. Leipziger: Ich kann mich ebenfalls mit dem Antrage des Herrn Vicepräsidenten nicht einverstehen, und zwar um so mehr nicht, als der Hr. Staatsminister bereits eine definitive Erklärung darüber abgegeben hat. Uebrigens sind meine Gründe gegen diesen Antrag, welche auch schon von Mehrern so ausführlich entwickelt worden sind, zum Theil in demjenigen mit enthalten, was ich mir vorgenommen hatte, über den Gegenstand selbst zu sagen. Daß der Decem und andere Naturalbezüge der Geistlichen und Schullehrer nach dem Ablösungsgesetze als ablösbar anzusehen seien, ist gewiß in mehr als einer Beziehung angemessen und nöthig. Auch ist die hohe Staatsregierung von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, und hat zu Sicherstellung der Geistlichen und Schullehrer das hier vorliegende Decret erlassen. Es kommt nach meiner Ansicht hier dreierlei in Frage: 1) die Ablösung des Decem überhaupt und insbesondere des Garbenzehnten; 2) die Ablösung der übrigen Naturalleistungen, und 3) wo möglich ein Mittel aufzufinden, die Geistlichen und Schullehrer hinsichtlich dieser Ablösungen für Verluste sicher zu stellen, ohne zugleich dem Staate einen neuen lästigen Aufwand aufbürden zu müssen. Daß insbesondere die Ablösung des Garbenzehnten unbedingt nöthig ist, dürfte wohl nicht zu verkennen sein, denn die Entrichtung desselben tritt offenbar den Vorschriften der Landescultur hemmend entgegen, und sie hat überhaupt, sowohl für die Verpflichteten als für die Berechtigten etwas sehr Widerwärtiges und Gehässiges, so daß hierdurch zwischen den Geistlichen und Gemeinden sehr häufig Zwistigkeiten und Zerwürfnisse herbeigeführt werden, welche einen höchst bedauerlichen und nachtheiligen Einfluß auf die moralische und religiöse Fortbildung der Gemeindeglieder äußern müssen. Der Geistliche, welcher den Garbenzehnten zu empfangen hat, befindet sich in der That in einer höchst unangenehmen Lage; entweder er muß sich veranlaßt sehen, eine strenge Controle gegen die Zehntenpflichtigen auszuüben oder er muß es sich gefallen lassen, häufig bevorthelt zu werden; es bleibt ihm in der Regel nichts anderes übrig, als er muß entweder selbst das Getreide abzehnten lassen, oder er muß auf Treu und Glauben annehmen, was man ihm gutwilliger Weise giebt. Weniger nothwendig erscheint wohl die Ablösung des Sackzehnten und der übrigen fixirten Naturalleistungen, da bei der Entrichtung dieser Leistungen alle die Mißverhältnisse nicht eintreten, welche ich

eben in der Kürze erwähnt habe. In dieser Beziehung würde es daher wohl zweckmäßig erscheinen, wenn noch nachträglich zu dem bestehenden Ablösungsgesetze die Bestimmung getroffen würde, daß für die Zukunft aller Natural-Getreidedecem nicht mehr in Geldrente oder Kapital, sondern nur in Sackzehnten verwandelt werden könne. Denn die Entrichtung des Sackzehnten ist gewiß für beide Theile als für die angemessenste Leistung zu betrachten, und zwar für den Belasteten, weil es ihm gewöhnlich weit eher möglich ist, Getreide abzuentrichten, als eine Geldrente oder Kapital, und für den berechtigten Geistlichen und Schullehrer deshalb, weil sie hierdurch den Wechselfällen hinsichtlich der Getreidepreise überhoben sein würden. Nun ist aber noch zu bemerken und zu berücksichtigen, daß die Ablösung des Sackzehnten und Verwandlung in Geldrente oder Kapital für den wohlhabendern Grundbesitzer allerdings doch immer sehr wünschenswerth ist, und ich gebe daher zur Erwägung anheim, ob es nicht noch angemessener erscheinen dürfte, ein anderes Auskunfts Mittel zu ergreifen, wodurch, wenigstens meiner Ansicht nach, alle Theile zufrieden gestellt werden würden, ohne daß der Staat nöthig hätte, ein pecuniäres Opfer zu bringen. . . .

Präsident D. Haase: Ich habe dem Abgeordneten bemerklich zu machen, daß gegenwärtig die Rede sich auf die Präjudicialfrage zu beschränken hat, welche durch den Antrag des Hrn. Vicepräsidenten angeregt worden ist und jetzt discutirt wird.

Abg. v. Leipziger: Ich beabsichtigte zugleich einen Antrag zu stellen und denselben vorläufig zu motiviren.

Präsident D. Haase: Es schien mir, als ob die Rede des geehrten Abgeordneten über die erwähnte Präjudicialfrage hinausging und dieselbe weniger berührte.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Nach dem, was von dem geehrten Abgeordneten geäußert wurde, scheint es, als werde derselbe einen Antrag einbringen, der mit dem meinigen conner ist und es käme darauf an, ob ich nicht in Folge dieses Antrags den meinigen fallen lassen könnte.

Präsident D. Haase: Nach meiner Ansicht muß die Rede jetzt lediglich mit dem, was für oder wider den Antrag des Hrn. Vicepräsidenten ist, sich beschäftigen. Vor allen Dingen muß über die darin enthaltene Präjudicialfrage die Kammer sich entscheiden, ehe sie auf die Ablösbarkeit des Decem und auf die Modalität der erstern eingeht. Denn wird der Antrag des Hrn. Vicepräsidenten angenommen, so fällt vor der Hand alle weitere Berathung in der Sache selbst hinweg.

Vicepräsident Reiche-Eisenstuck: Ich wünschte aber doch den Antrag des Abg. v. Leipziger zu hören.

Präsident D. Haase: Mir schien die Rede des geehrten Abgeordneten von dem Gegenstande der jetzigen Berathung allerdings abzuschweifen, indessen, wenn derselbe nunmehr auf diesen zurückkommen will, so würde dem kein Bedenken entgegen stehen.